



An den Grossen Rat

21.1696.01

19.5085.04

WSU/P211696/P195085

Basel, 8. Dezember 2021

Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2021

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 zur Anpassung des Gasversorgungsauftrags

und

Bericht zur Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Motion	4
2.1 Anliegen	4
2.2 Vorschläge der Motion.....	4
3. Bewertung des Regierungsrats.....	5
3.1 Transformation der Wärmeversorgung.....	5
3.2 Voraussichtliche Entwicklung der Mengen in der IWB-Gasversorgung.....	5
3.3 Stilllegungsplanung IWB-Gasnetz.....	5
3.3.1 Kanton Basel-Stadt	5
3.3.2 Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons Basel-Stadt	6
3.4 Notwendige Investitionen Gasnetz und Stilllegungsaufwand	6
3.5 Finanzielle Auswirkungen	7
3.6 Quersubventionierung zwischen den Versorgungsgebieten	7
3.7 Fazit	8
3.7.1 Zeitliche Dimension	8
3.7.2 Materielle Aspekte.....	10
4. Gesetzesänderungen	11
4.1 Anpassung von § 7 IWB-G	11
4.2 Synopse	12
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	13
6. Antrag	13

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag unterbreiten wir dem Grossen Rat die Vorlage für inhaltliche Anpassungen des IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 (IWB-G) im Bereich des Gasversorgungsauftrags. Dies erfolgt in Umsetzung der Motion von Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung), die der Grosse Rat mit Beschluss vom 20. November 2019 dem Regierungsrat gestützt auf dessen Schreiben Nr. 19.5085.02 vom 3. Juli 2019 zur Erfüllung überwiesen hat.

Vor dem Hintergrund der sich in Basel-Stadt vollziehenden und auch auf Seiten der IWB bereits eingeleiteten Veränderungen in der Wärmeenergieversorgung, insbesondere auch im Rahmen des gestarteten flächendeckenden Ausbaus des Fernwärmenetzes in Basel, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Anliegen der Motion im Hinblick auf das Ende der IWB-Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung erfüllbar sind. Er ist aber auch der Meinung, dass die von den Motionären vorgeschlagenen Fristen deutlich verkürzt werden können und sollen. Der Regierungsrat sieht daher vor, die in der Motion formulierten gesetzlichen Anpassungen ins IWB-Gesetz zu übernehmen, dabei aber in Übereinstimmung mit den in seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für ein klimagerechtes Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)“ formulierten Klimazielen festzulegen, dass die IWB die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung in Basel-Stadt bereits bis zum Jahr 2040 beendet und im ausserkantonalen Versorgungsgebiet eine Beendigung bis möglichst zum Jahr 2050 anstrebt. Aus gesetzessystematischen Gründen schlägt er ausserdem vor, dies nicht in Abschnitt II. 2 („Zweck und Aufgaben der IWB“) zu tun, wie in der Motion vorgeschlagen, sondern mit Ergänzungen von § 7 IWB-G in Abschnitt II. 3 („Grundsätze der Versorgung“) umzusetzen.

Die Planungen der IWB sind bereits heute darauf ausgerichtet, das in der Motion angesprochene Risiko möglicher Wertverluste durch längerfristig nicht mehr rentabilisierbare Investitionen in das Gasnetz möglichst zu vermeiden. Dies folgt der üblichen betriebswirtschaftlichen Logik des Unternehmens IWB. Erweiterungen des Gasverteilnetzes sind im gesamten Versorgungsgebiet der IWB nicht mehr vorgesehen. Investitionen erfolgen noch in den Ersatz und die Erhaltung bestehender Leitungen und Anlagen, damit die aktiven Abschnitte des Verteilnetzes bis zum Zeitpunkt der Stilllegung jederzeit sicher und gesetzeskonform betrieben und die angeschlossenen Kundinnen und Kunden vertragsgemäss versorgt werden können. Grundsätzlich ist deswegen nicht vollständig zu vermeiden, dass im Stilllegungszeitpunkt in der Bilanz der IWB noch Restwerte von Gasnetzteilen bestehen werden, die im Moment des Versorgungsendes wertberichtigt werden müssen. In welchem Ausmass das zu erfolgen hat, ist offen und abhängig von effektiven Mengen- und Tarifentwicklungen.

Zum von den Motionärinnen und Motionären im Weiteren genannten Punkt einer möglichen Quersubventionierung von Leistungen der IWB im Gas-Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons Basel-Stadt durch Tarifverrechnung an Kundinnen und Kunden in Basel-Stadt stellt der Regierungsrat fest, dass aus rechtlichen und praktischen Gründen das über das ganze Versorgungsgebiet physisch einheitliche Gasversorgungsnetz im Hinblick auf die Tarifgestaltung nicht separiert werden kann. Darauf hatte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion vom 3. Juli 2019 bereits grundsätzlich hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist eine diesbezügliche Änderung des IWB-Gesetzes nicht möglich. Im Übrigen stellt sich die von den Motionären erwartete Frage der Quersubventionierung faktisch kaum. Da die IWB das Gasnetz im ausserkantonalen Teil des Versorgungsgebiet länger betreiben und die Gas-Absatzmengen dort aller Voraussicht nach langsamer zurückgehen werden als in Basel-Stadt, werden Kosten des Netzes auch künftig dort getragen, wo sie mehrheitlich anfallen. Davon abgesehen fallen im Hinblick auf die von den Kundinnen und Kunden zu tragenden Gesamtkosten mögliche Erhöhungen bei den Netznutzungsentgelten als Folge von Anpassungen der kalkulatorischen Grundlagen viel weniger ins Gewicht, als die nach Marktpreisen verrechnete Lieferung des Mediums Erdgas, wo längerfristig weltweite Marktknappheiten und damit höhere Preise wahrscheinlich sind.

2. Motion

2.1 Anliegen

Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine Änderung des IWB-Gesetzes, die zur Umsetzung der nationalen und kantonalen Ziele in der Energie- bzw. Klimaschutzpolitik sicherstellen soll, dass die IWB im Gebiet des Kantons Basel-Stadt bis spätestens zum Jahr 2050 für die Versorgung mit Energie zur Raumwärmeerzeugung kein fossiles Erdgas mehr einsetzt. Im Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons soll dies möglichst bis zum Jahr 2060 der Fall sein. Aufgrund dieser Zielsetzungen sollen Erweiterungen des IWB-Gasnetzes nicht mehr stattfinden resp. nur noch soweit möglich sein, als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der verlangten Gesetzesänderung dazu vertragliche Verpflichtungen bestehen. Dies bezieht sich auf die Konzessionsverträge zwischen der IWB und den ausserhalb von Basel-Stadt liegenden Gemeinden in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass Investitionen in das Erdgasnetz zur Wärmeversorgung, die zum Erhalt bestehender Leitungen oder aus Sicherheitsgründen noch solange notwendig sind, wie eine Gasversorgung stattfindet, dann möglichst vollständig abgeschrieben sind, wenn die Versorgung eingestellt wird. Eventuelle Kosten für den Betrieb einer Versorgung mit Erdgas ausserhalb von Basel-Stadt, die länger als in Basel-Stadt selbst aufrechterhalten wird, sollen nicht zulasten der Tarifkunden in Basel-Stadt verrechnet werden.

2.2 Vorschläge der Motion

Zur Umsetzung der Anliegen der Motion werden konkrete Änderungen des IWB-Gesetzes vorgeschlagen. Eingefügt werden sollen im Abschnitt II, Ziffer 2 (Zweck und Aufgaben) einer neuer § 3 Abs. 1bis (Titel: Sicherstellung der Versorgung) und ein neuer § 4 Abs. 2bis (Titel Versorgungsnetze) mit folgendem Wortlaut:

§ 3 Abs. 1bis neu

„Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2050. Vorbehalten bleibt der allenfalls notwendige Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Fernwärme. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2060 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss §7 Abs. 1 IWB Gesetz, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.“

§ 4 Abs. 2bis neu

„Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung möglichst vollständig abgeschrieben sind.“

Zudem ist es Anliegen der Motion, das IWB-Gesetz so zu ergänzen, dass sichergestellt ist, dass die Preise für Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden, nicht durch Tarife im Versorgungsgebiet Basel-Stadt quersubventioniert werden.

3. Bewertung des Regierungsrats

3.1 Transformation der Wärmeversorgung

Bereits in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Motion vom 3. Juli 2019 (Schreiben Nr. 19.5085.02) hat der Regierungsrat in den Grundzügen dargelegt, wie die IWB mit der Erdgasversorgung im Rahmen der Transformation hin zu einer CO₂-neutralen Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien umgeht. Den grundsätzlichen Rahmen dafür setzt in Basel-Stadt das Energiegesetz, das seit 2017 den Einsatz von fossilen Heizungen nicht mehr erlaubt. In den Nachbarkantonen ist die Regulierung weniger weit fortgeschritten. Der Regierungsrat und die IWB erwarten aber ähnlich wie die Motionärinnen und Motionäre, dass sich auch dort die Transformation hin zu einer klimafreundlichen, dekarbonisierten Wärmeversorgung beschleunigen wird. Zudem verfolgt der Bund das Ziel von Netto Null bis 2050, was sich auch auf die Gasnutzung in den Nachbarkantonen auswirken wird.

Mit der Dekarbonisierung in der Wärmeversorgung gehen grundsätzlich ein Rückgang des Erdgasabsatzes sowie eine schritt- und teilweise Stilllegung des Gasverteilnetzes einher. Langfristig wird die IWB nur jenes Netz aufrechterhalten, das für industrielle und gewerbliche Prozesse oder zur Versorgung von Wärme-Kundinnen und Kunden mit erneuerbaren Gasen (Biogas, synthetische Gase) benötigt wird – im Fall der ausserkantonalen Gemeinden im Einvernehmen mit diesen definiert.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung der Mengen in der IWB-Gasversorgung

Die IWB rechnet in ihrer bis ins Jahr 2039 reichenden Mehrjahresplanung damit, dass infolge der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung die Durchleitungsmenge im Gasnetz (Netzabsatz inkl. von Dritten getätigte Gaslieferungen) bis zum Jahr 2040 im Gebiet von Basel-Stadt von heute rund 0,8 TWh (ohne IWB-Eigenbedarf etwa für die Fernwärmeproduktion) auf voraussichtlich gegen null zurückgehen wird. Im Gebiet ausserhalb des Kantons wird seitens IWB gestützt auf den Bericht des Bundesrates zu den „Energieperspektiven 2050+“ von November 2020 ein Rückgang des Netzabsatzes von heute knapp 2 TWh auf rund 1 TWh erwartet. Auch beim Prozessgas für industrielle und gewerbliche Verwendungen ist eine substantielle Reduktion bis zum Jahr 2040 wahrscheinlich.

Die IWB beabsichtigt zudem, den erneuerbaren Anteil des gelieferten Gases kontinuierlich und substantiell zu erhöhen. Kurzfristig wird dieses Ziel insbesondere mit Biogas erreicht. Später sind – abhängig von der technologischen Entwicklung und Skalierung – auch synthetische Gase denkbar. Die Beimischquote beim Komfortgas (zum Begriff siehe nachfolgend Abschnitt 3.3.1) beträgt heute 5%. Die IWB strebt an, sie in den kommenden Jahren deutlich anzuheben. Ausserdem beabsichtigt die IWB, Biogas in zunehmendem Mass in der Fernwärmeproduktion einzusetzen, damit bis spätestens 2040 das Ziel einer vollständig CO₂-neutralen Fernwärmeproduktion erreicht werden kann. Dies ist 10 Jahre früher als im Anzug Jürg Stöcklin (Nr. 20.5016.01) betreffend den weiteren Ausbau der CO₂-neutralen Fernwärmeversorgung der IWB gefordert wird.

3.3 Stilllegungsplanung IWB-Gasnetz

3.3.1 Kanton Basel-Stadt

Die Stilllegungsplanung der IWB für das Gebiet von Basel-Stadt sieht vor, die der Komfortwärmeerzeugung dienenden Verteilleitungen auf Niederdruckebene bis zum Jahr 2035, weiter peripher liegende Verteilleitungen auf Niederdruckebene bis spätestens zum Jahr 2040 stillzulegen. Unter den Begriff „Komfortwärme“ fallen Gasanwendungen, mit denen Raumwärme und Warmwasser erzeugt werden oder die zum Kochen dienen (Kochgas). Systemrelevante Niederdruckleitungen, die nicht bloss Feinverteilungsfunktion haben, werden spätestens bis zum Jahr 2050 stillgelegt. Sie müssen aus netzhydraulischen Gründen länger betrieben werden als die Feinverteilungen. Daneben sieht die IWB vor, im Kanton Basel-Stadt ein systemrelevantes Transportnetz auf Hochdruckebene dau-

erhaft aufrecht zu erhalten. Es dient primär der Versorgung von industriellen Bezüglern und dem kantons- respektive gemeindeübergreifenden Gastransport, spielt aber auch für die Heizwerke der Fernwärmeproduktion eine Rolle.

Die Umsetzung der Stilllegungsplanung ist dabei mehreren Abhängigkeiten unterworfen. So sollen beziehungsweise müssen Leitungsabschnitte zur Kostenoptimierung und zur Vermeidung zusätzlicher Baustellen möglichst gleichzeitig mit der Erstellung neuer Fernwärmeleitungen, sofern am betreffenden Ort vorgesehen, stillgelegt werden. Auf diesem Ansatz beruht der Ausbauplan, den der Regierungsrat zur Umsetzung der Motion Dominique König-Lüdin und Consorten betreffend „Ausbau Fern- und Nahwärmeversorgung“ vorgelegt hat (siehe Ratschlag vom 21. Oktober 2020, Schreiben Nr. 20.1394.01) und dem der Grossen Rates mit Beschluss vom 20. Oktober 2021 (GRB Nr. 21/43/14.1G) zugestimmt hat. Wichtig ist insbesondere die damit einhergehende Anpassung des IWB-Gesetzes, mit der der Gasversorgungsauftrag der IWB aufgehoben und die Stilllegung nicht wirtschaftlicher Gasleitungsabschnitte innerhalb einer Frist von zwei Jahren ermöglicht wird. Allfällige Änderungen im Ausbau der Fernwärme haben daher Änderungen bei der Stilllegung von Gasleitungen zur Folge. Sodann gilt es, die Stilllegungsarbeiten im Rahmen des Geschäftsmodells Infrastruktur (GMI) mit den Bauarbeiten anderer öffentlicher Infrastrukturen (Strassen, Abwasser, Gleisanlagen) zu koordinieren. Der entsprechende Koordinationsauftrag ist Bestandteil des Grossratsbeschlusses vom 20. Oktober 2021.

3.3.2 Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons Basel-Stadt

Für die mit Gas versorgten Gemeinden ausserhalb des Kantons Basel-Stadt liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Stilllegungsplanung vor. Die diesbezügliche Entwicklung hängt stark auch von den energiepolitischen Rahmenbedingungen in den Nachbarkantonen und den versorgten Nachbargemeinden ab. Die Zielsetzungen und Vorgaben auf Bundesebene, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen in der Schweiz auf Netto-Null abzusenken, dürften aber auch dort entsprechende Entwicklungen auslösen. Von daher besteht für die IWB die Notwendigkeit, die bestehenden Versorgungsaufträge im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gasgemeinden länger als im Stadtgebiet ausführen zu können. Die IWB soll ein verlässlicher Partner für die ausserkantonalen Kundinnen und Kunden sowie Gemeinden bleiben und so auch in die Gelegenheit kommen, diese gemäss deren spezifischen Anforderungen bei der Umstellung auf erneuerbare Wärmelösungen zu unterstützen. Die weitere Gasversorgung beziehungsweise eine allfällige schritt- und teilweise Stilllegung des Gasnetzes wird sich damit über die Zeit und vermutlich im zeitlichen Horizont bis zum Jahr 2050 konkretisieren. Jedenfalls ist auch im ausserkantonalen Versorgungsgebiet keine Vergrößerung des Gasnetzes mehr vorgesehen.

3.4 Notwendige Investitionen Gasnetz und Stilllegungsaufwand

Die IWB wird trotz des zu erwartenden Absatzrückgangs und sukzessiver Stilllegungen von Gasleitungen weiterhin ins Gasnetz investieren müssen. Solange noch eine Versorgung stattfindet, muss das Gasnetz in betriebssicherem Zustand gehalten werden, dies ist aus Sicherheitsgründen unabdingbar, damit die Versorgung der bis zur Stilllegung verbleibenden Kunden gewährleistet werden kann. Die IWB muss deshalb auch auf längere Sicht noch Investitionen in den Ersatz und Erhalt von Leitungen und Hausanschlüssen tätigen. Solche Ersatzinvestitionen werden auch durch Arbeiten an anderen Leitungen (insbesondere Wasser und Fernwärme) ausgelöst. Die IWB erwartet, dass bis zum Jahr 2039 Ersatzinvestitionen ins Gasnetz im tiefen dreistelligen Millionenbereich anfallen, dies mehrheitlich im Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons Basel-Stadt.¹ Daneben sind Aufwände im zweistelligen Millionenbereich für die Aufhebung von rund 20'000 Hausanschlüssen in und ausserhalb von Basel-Stadt zu erwarten.²

¹ In den bisher fünf IWB-Leistungsaufträgen seit dem Jahr 2010 wurden im Schnitt Mittel für Ersatzmassnahmen im Gasnetz zwischen 8 und 14 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen.

² Im Fall einer Aufhebung von Hausanschlüssen werden diese vom Verteilnetz abgehängt und nicht mehr gebrauchte Verteilnetzleitungen vom restlichen Netz getrennt. Stillgelegte Verteilnetzleitungen müssen zumindest verfüllt, je nach Situation aber auch zurückgebaut werden.

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionen in Gasnetzleitungen und -anlagen wurden bis vor kurzem von der IWB mehrheitlich über einen Zeitraum von 80 Jahren abgeschrieben. Diese Abschreibungsdauer wurde im Jahr 2020 auf 50 Jahre verkürzt. Dies entspricht der erwarteten Nutzungsdauer und den technischen Nutzungsmöglichkeiten. Demgegenüber stehen die Tarifeinnahmen, über die die Anlagen refinanziert werden. Dabei werden in den kommenden Jahren Tarifsteigerungen vorgesehen werden müssen, die den anfallenden Netzkosten entsprechen. Weil die Kosten auf weniger Gasmenge umgelegt werden können, sind deutliche Erhöhungen der durchschnittlichen Netznutzungsentgelte zu erwarten. Die Tarife für die Lieferung des Mediums Gas sind von der Preisentwicklung am Energiemarkt abhängig. Ausserdem ist mit Preiserhöhungen aufgrund des schrittweise gesteigerten Einsatzes von Biogas, das höhere Gestehungskosten hat, zu rechnen. Zum heutigen Zeitpunkt lassen sich in Unkenntnis der künftigen Verbrauchsmengen noch keine Aussagen dazu machen, wie sich die Kosten- und Tarifentwicklung zahlenmässig darstellen wird. Es wird unter anderem auch zu klären sein, wie weit die infolge der zusätzlich reduzierten Nutzungsdauern von Gasnetzteilen anfallenden zusätzlichen Abschreibungsaufwände (zusätzliche) Tarifsteigerungen rechtfertigen können. Hier sind auch regulatorische Grenzen zu beachten.

Aufgrund des Auseinanderfallens von Abschreibungsdauern und Stilllegungszeitpunkten wird es von daher mit grosser Sicherheit nicht möglich sein, die notwendigen Ersatzinvestitionen über Tarifsteigerungen vollständig zu amortisieren. Das heisst, dass für das bestehende Gasnetz im Moment der jeweiligen Stilllegung (siehe oben 3.3) in der Bilanz der IWB buchhalterisch in jedem Fall noch Restwerte vorhanden sein werden. Deren Höhe hängt ab vom tatsächlichen Ausmass an Investitionen und Abschreibungen, den effektiven Umsatzreduktionen bei Erdgaslieferungen sowie in Basel-Stadt vor allem auch vom Voranschreiten beim Ausbau des Fernwärmenetzes. Gegenwärtig rechnet die IWB mit einem voraussichtlichen Wertberichtigungsbedarf auf ihren Gasversorgungsanlagen im Kanton Basel-Stadt in der Spanne zwischen 0 und 50 Millionen Franken. In den Geschäftsberichten der IWB für die Jahre 2019 und 2020 wird dieser im Bereich zwischen 36 und 77 Mio. Franken (2019) beziehungsweise 0 bis 39 Mio. Franken (2020) beziffert. Die unterschiedlichen Zahlen spiegeln die aktuell bestehenden grossen Unsicherheiten. In ähnlicher Grössenordnung (0 bis 50 Mio. Franken) ist basierend auf den heutigen Annahmen ein Wertberichtigungsbedarf auch für das Gasnetz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt zu erwarten. Die Unsicherheit ist hier jedoch grösser als für das Netz in Basel-Stadt, weil die gesetzliche respektive regulatorische Entwicklung hinsichtlich der Dekarbonisierung der Energieversorgung in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn wie oben erwähnt noch weniger weit ist als in Basel-Stadt.

Insgesamt lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffern, welche finanziellen Folgen der schrittweise Ausstieg aus der Gasversorgung für die IWB hat. Generell wird es mit dem vorauszu sehenden Rückgang der Absatzmengen zu entsprechenden Umsatzverlusten kommen, die nicht durch die künftig höher zu erwartenden Preise und Netzentgelte kompensiert werden können. Zusätzlich sind wie dargestellt Wertberichtigungen zu den Stilllegungszeitpunkten nicht zu vermeiden. Damit ist mittel- bis längerfristig mit deutlich rückläufigen Ergebnissen und geringeren Freecashflows in der Sparte Gas zu rechnen.

3.6 Quersubventionierung zwischen den Versorgungsgebieten

In seiner Stellungnahme zur Motion vom 3. Juli 2019 hatte der Regierungsrat zu der von der Motion geforderten Verhinderung einer Quersubventionierung zwischen den Versorgungsgebieten der IWB im Kanton Basel-Stadt und ausserhalb darauf hingewiesen, dass im IWB-Gesetz bereits heute die Bedingungen gegeben sind, um sicherzustellen, dass die Leistungen der IWB verursachergerecht angelastet werden, und auch beachtet werden muss, dass für die Tarifgestaltung das praktische Funktionieren eines physisch einheitlichen Netzes ein wesentliches Element ist. Konkret ist folgendes festzuhalten:

Die von der IWB in Rechnung gestellten Tarife für die Gaslieferung basieren im Grundsatz auf der Menge des bezogenen Mediums Gas sowie auf der Nutzung der Netzinfrastruktur. Der Tarif für die

Lieferung des Mediums Gas folgt im Wesentlichen den Grosshandelspreisen beziehungsweise dem Beschaffungspreis beim Vorlieferanten Gasverbund Mittelland AG. Die Netznutzungstarife kalkuliert die IWB basierend auf den kalkulatorischen Kapitalkosten der Gasversorgungsinfrastruktur (Leitungen, Druckreduzierstationen etc.) und den Betriebskosten. Der Anteil für die Netznutzung beträgt heute für Haushaltskunden rund ein Drittel und der Anteil für die bezogene Gas-Energie (Medium) rund zwei Drittel des Endkundertarifs. Die Kosten für das Medium Gas folgen der Marktentwicklung und sind volatil (allein zwischen Januar und Oktober des Jahres 2021 war eine Verdreifachung des Marktpreises zu verzeichnen).

Insofern ist zwar richtig, dass der durch die Dekarbonisierung erwartete Rückgang des Erdgasabsatzes aller Voraussicht nach höhere Netznutzungsentgelte bewirkt (gegebene Kosten verteilen sich auf weniger Menge). Die Netznutzungskosten fallen aber in den Kundentarifen wie dargestellt verhältnismässig weniger ins Gewicht. Dies gilt umso mehr, wenn auch die wegen langfristiger Knappheiten in den Erdgasmärkten zu erwartende Entwicklung hin zu höheren Marktpreisen für die Beschaffung von Erdgasenergie berücksichtigt wird. Damit ist das Ausmass allfälliger Quersubventionierungen aufgrund von differierenden Netznutzungskosten von vornherein begrenzt.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die IWB die Netznutzungstarife für das Gasnetz – analog zu den anderen Versorgungsnetzen wie Strom, Wasser und Fernwärme – vertrags-, orts- und distanzunabhängig festsetzt. Die Kundinnen und Kunden bezahlen dasselbe Netznutzungsentgelt unbeschleun der Entfernung ihres Ausspeisepunktes zum nächsten Einspeisepunkt („Ausspeiseprinzip“, „Briefmarkenprinzip“). Für die Stromnetze ist das Ausspeiseprinzip auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetz (StromVG Art. 14 Abs. 2 und 3) explizit vorgeschrieben, damit eine unterschiedliche Behandlung von Kundinnen und Kunden verhindert wird. Die IWB setzt diesen Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei allen Netzen um; er ist auch in der Überprüfung durch den Preisüberwacher, der in den Bereich Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung Regulierungsstelle ist, ein relevanter Aspekt. Die IWB hat mit 29 Gemeinden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn gleichlautende Konzessionsverträge abgeschlossen. Die Konzessionsverträge verleihen der IWB insbesondere das Recht, den öffentlichen Grund für Gasversorgungsanlagen zu nutzen, wofür die IWB eine Konzessionsabgabe an die Gemeinden zu entrichten hat. Die Konzessionsverträge verpflichten die IWB, die Endnutzerinnen und -nutzer in den Gemeinden gleich wie diejenigen im Kanton Basel-Stadt zu behandeln. Dem folgend sehen die Konzessionsverträge vor, dass für die Bezüger in den Gemeinden dieselben Gebührentarife und Preise wie im Kanton Basel-Stadt zu gelten haben.

Um das Anliegen der Motion nach separater Tarifierung umzusetzen, müsste das Netz im Kanton Basel-Stadt vom ausserkantonalen Netz getrennt betrieben und kalkuliert werden. Zudem wären die Netze in den Kantonen Aargau, Basellandschaft und Solothurn ebenso aufzutrennen. Die Gleichbehandlung wäre dann nicht mehr gewährleistet und die IWB würden vertragsbrüchig. Die Auftrennung wäre – soweit überhaupt machbar – mit unbekanntem, aller Voraussicht nach aber bedeutenden Kosten verbunden und würde nicht auf Akzeptanz stossen. Nach dem Gesagten besteht daher kein Raum für unterschiedliche Tarife für die Versorgungen von Kundinnen und Kunden in und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Vor diesem Hintergrund ist eine diesbezügliche Änderung des IWB-Gesetzes nicht möglich. Im Strombereich verlangt im Übrigen der Regulator (ElCom) sogar bei örtlich und technisch getrennten Verteilnetzen eines Netzbetreibers, dass nur ein Netztarif besteht.³

3.7 Fazit

3.7.1 Zeitliche Dimension

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Anliegen der Motion zur Beendigung der Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung durch die IWB erfüllbar sind. Er sieht daher vor, die Anpassungen im IWB-Gesetz gemäss den in der Motion formulierten Vorschlägen zu übernehmen, die Fristvorgaben aber zu verkürzen, so dass die erdgasbasierte

³ Beispiel EWZ mit getrennten Netzen in der Stadt Zürich und in Mittelbünden.

Wärmeerzeugung in Basel-Stadt bereits im Jahr 2040, im ausserkantonalen Versorgungsgebiet möglichst bis zum Jahr 2050 beendet wird. Der Regierungsrat weicht also vom Zeithorizont der Motion ab. Sollte der Grosse Rat damit nicht einverstanden sein, kann er die entsprechenden Zeithorizonte zurückkorrigieren. Wie ausgeführt, ist der Regierungsrat aber der Meinung, dass die kürzere Frist bis zum Jahr 2040 betriebswirtschaftlich und klimapolitisch sinnvoller ist.

Der Regierungsrat hat dabei auch ein noch schnelleres Ende der Wärmeversorgung mit Erdgas auf das Jahr 2035 hin geprüft. Er lehnt dieses aus folgenden Gründen ab:

- Damit der Ausstieg aus der auf fossilen Quellen basierenden Wärmeversorgung gelingt, ist das rechtzeitige Vorhandensein von Alternativen nötig. In Basel ist das insbesondere der Anschluss an das IWB-Fernwärmenetz, dessen Verdichtung und Erweiterung vom Grossen Rat im Oktober 2021 beschlossen wurden (siehe vorne Abschnitt 3.3.1). Wie im Ratschlag des Regierungsrats dargelegt, wird die IWB in den nächsten 15 Jahren (d.h. bis ca. zum Jahr 2037) einen massiven Ausbau der leitungsgebundenen Wärme vornehmen. Das Programm ist äusserst ambitioniert mit rund 60 km Gesamtbaustellenlänge, der Notwendigkeit einer intensiven Koordination mit den Bauvorhaben der übrigen Infrastruktursysteme im öffentlichen Raum und hohen Ansprüchen an die Um- resp. Neugestaltung des Stadtraums. Aufgrund der für die Projekt- und Bauplanung notwendigen Vorläufe und der Prozesse für die auch vom Grossen Rat geforderte optimale Baukoordination ist die Umsetzungsgeschwindigkeit für den Fernwärmeausbau nicht steigerbar. Im Zeithorizont bis 2035 wird es daher nicht möglich sein, ein Angebot an alternativen Fernwärmeanschlüssen zu schaffen, die den dannzumaligen Wegfall von Gasanschlüssen in den für die Fernwärmeversorgung vorgesehenen Gebieten ausreichend kompensiert.

Daraus ergeben sich auch negative Folgen für die Fernwärmeentwicklung. Soweit die Liegenschaftsbesitzer im gemäss Energierichtplan für Fernwärme priorisierten Gebiet ihre Heizungen auf individuelle Lösungen (bspw. Wärmepumpen) umstellen würden, würde die Akquisition neuer Fernwärmekunden erheblich erschwert und die für einen wirtschaftlichen Betrieb des erweiterten Netzes nötige Anschlussdichte könnte nicht erreicht werden. (Die Ausbauplanungen gehen von einer Anschlussdichte von 90% aus.)

Das Problem akzentuiert sich dadurch, dass der Umstellungsentscheid der Kunden i.d.R. nicht erst bei Einstellung der Gasversorgung fällt, sondern ein bis zwei Jahre vorher (d.h. also im Bereich von 2032-2034 bei einem Ausstieg 2035), allenfalls sogar noch früher. Die Planungssicherheit bezüglich des Fernwärmeanschlusses müsste daher bereits dann bestehen, was zu noch mehr Druck und Ansprüchen in den Planungsprozessen führt.

- Vor diesem Hintergrund ist auch eine Zunahme des Bedarfs an Zwischenlösungen zu erwarten für Situationen, wo zwar ein Fernwärmeanschluss erfolgen soll, aber im Zeitpunkt eines notwendigen Heizungsersatzes noch nicht zur Verfügung steht. Auch wenn solche Zwischenlösungen mit erneuerbaren Energiequellen (bspw. Biogas) betrieben werden, entstehen Zusatzkosten.

Ebenfalls dürfte es zu einem Anstieg des Entschädigungsaufwand für Restwertentschädigungen für gasbetriebene Heizungen und sonstige mit Komfortgas betriebene Geräte (v.a. Kochgasherde) gemäss den neuen Bestimmungen der §§37a-f IWB-Gesetz kommen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Einstellung der Gasversorgung zu Wärmezwecken im Zeitpunkt 2035, die nicht auf einen Schlag erfolgt, bereits in den Jahren ab 2030 Gasanschlüsse ausser Betrieb genommen werden und dann noch in grösserem Ausmass gasbetriebene Heizungen und sonstige Haushalts- / Gewerbegeräte (v.a. Kochgasherde) vorhanden sind, die noch nicht am Ende der Nutzungsdauer sind und entsprechend höhere Restwerten aufweisen. Dies gilt insbesondere auch für die Gebiete, in denen kein Anschluss an die Fernwärme vorgesehen ist.

- Schliesslich besteht bei einer Forcierung des Ausstiegs aus der Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung die Gefahr, einer Wertvernichtung im Gasnetz: Zum einen ist aufgrund der oben beschriebenen Problematik einer nicht mit dem Fernwärmeausbau koordinierten Stilllegung von

Gasnetzteilen zu erwarten, dass der Bestand an Leitungen und Anlagen zur Gasverteilung, der auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erdgas-Versorgung noch nicht abgeschrieben ist, im Horizont 2035 höher sein wird als bei einer Einstellung bis zum Jahr 2040, was den Bedarf an finanzieller Wertberichtigung vergrössert. Zum anderen werden auch mögliche Potentiale für eine Weiternutzung des Netzes zur Verteilung von synthetischen Gasen resp. Biogas werden gefährdet, weil noch weniger Zeit besteht, in der die IWB Planungssicherheit im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Einsatz solcher synthetischer Gase gewinnen kann. Eventuell würden Netzteile stillgelegt, die sinnvollerweise weitergenutzt werden könnten.

Für den Regierungsrat ist generell ausserdem wichtig, dass der Aspekt des effektiven Mitteleinsatzes in der Gesamtbetrachtung aller CO₂-emittierenden Sektoren nicht ausser Acht gelassen werden darf. Mit dem jetzt gestarteten Programm der IWB zum Ausbau der Fernwärme und der sukzessiven Stilllegung von Gasanschlüssen mit einem Restbetrieb in der Gasversorgung bis ca. zum Jahr 2040 wird der Absatz von Erdgas im Kanton Basel-Stadt bereits im Jahr 2035 massiv reduziert sein. Eine noch weitere Beschleunigung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung würde so erhebliche Zusatzkosten verursachen, ohne dass signifikante Vorteile bei der CO₂-Vermeidung zu erwarten sind. Diese Mittel wären bspw. im Verkehrssektor, wo im Horizont 2035 aller Voraussicht nach noch mehr CO₂-Reduktion als im Wärmebereich möglich ist, ökologisch und volkswirtschaftlich effektiver eingesetzt.

Im Übrigen sieht auch der Regierungsrat vor, mit einer entsprechenden gesetzlichen Änderung ein Verbot von Ölheizungen für die Wärmeerzeugung anzustreben, dies mit dem analogen Zeithorizont, die für die Erdgas-Versorgung gilt.

3.7.2 Materielle Aspekte

Es ist zudem festzustellen, dass die in der Motion geforderte „möglichst vollständige“ Abschreibung von Investitionen in das Erdgasnetz bis zur Einstellung der Erdgasversorgung – trotz aller vorgesehener Optimierungen durch die IWB – realistischerweise nur teilweise erreicht werden kann. Zum einen wird die Gasversorgung der IWB zur Wärmeerzeugung nur im Kanton Basel-Stadt – schrittweise – vollständig eingestellt. Ausserkantonale wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Restnetz verbleiben und mit erneuerbarem Gas betrieben werden. Zum anderen werden bei der schrittweisen Stilllegung des Gasnetzes in Basel-Stadt jeweils funktionstüchtige, betriebssichere Anlagenteile mit Restbuchwerten im Millionenbereich vorhanden sein. Der Regierungsrat möchte daher vorsehen, die von der Motion als neuer § 4 Abs. 2bis vorgeschlagene Bestimmung des IWB-Gesetzes präziser wie folgt zu fassen:

*„Die IWB stellen sicher, dass [...] Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung **so weit als möglich** abgeschrieben sind.“*

Mit dieser Formulierung wird den realen Bedingungen bei der Stilllegung des IWB-Gasnetzes besser Rechnung getragen.

Von einer separaten Tarifierung im Gas-Versorgungsgebiet ausserhalb des Kantons und einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung ist nach Auffassung des Regierungsrats aufgrund der rechtlichen und technischen Bedingungen im Betrieb des physisch einheitlichen Gasnetzes der IWB abzusehen. Es würde zu unzulässigen Diskriminierungen kommen, die regulatorisch und gegebenenfalls auch gerichtlich beanstandet werden könnten. Das von den Motionärinnen und Motionären befürchtete Problem einer Tarifverrechnung zulasten der Kundschaft in Basel-Stadt stellt sich im Übrigen faktisch kaum, da davon ausgegangen werden kann, dass die Kundinnen und Kunden ausserhalb Basel-Stadt länger Gas beziehen und die anfallenden Netzkosten aufgrund der unterschiedlichen schnellen Absatzrückgänge in Basel-Stadt und ausserhalb des Kantons auch künftig dort getragen werden, wo sie mehrheitlich anfallen.

4. Gesetzesänderungen

4.1 Anpassung von § 7 IWB-G

Der Regierungsrat kann, wie bereits ausgeführt wurde, den mit der Motion verlangten Anpassungen von § 3 und 4 des IWB-G inhaltlich zustimmen, will aber die Beendigung der Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher erreichen. Ausserdem hat sich gezeigt, dass die beantragten Gesetzesänderungen systematisch korrekt in § 7 erfolgen sollten. Die Bestimmungen von § 3 IWB-G befassen sich mit der Sicherstellung der Versorgung und können sich deshalb begrifflich nur auf den Kanton Basel-Stadt beziehen, da nur insoweit ein öffentlicher Versorgungsauftrag besteht. Die Motion zielt aber gerade auch auf Anpassungen der Geschäftspolitik der IWB ausserhalb des Kantonsgebietes ab. Ähnliche Überlegungen gelten auch für § 4 IWB-G. Demgegenüber werden in § 7 IWB-G die von der IWB einzuhaltenden Grundsätze der Versorgung geregelt. So wird etwa in § 7 Absatz 3 IWB-G die Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien geregelt. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die geforderten Gesetzesanpassungen in zwei neuen Absätzen in dieser Bestimmung vorzunehmen.

Die von der Motion verlangte Einfügung eines Absatz 2^{bis} bei § 3 IWB-G soll mit redaktionell angepasstem Wortlaut und einer kürzeren Fristsetzung in einem neuen Absatz 5 bei § 7 IWB-G erfolgen:

§ 7 Abs. 5 IWB-G neu

Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2040. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Absatz 1⁴, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.

Erläuterung:

Die Bestimmung regelt einerseits die Befristung der Wärmeversorgung mittels Erdgas im Kanton Basel-Stadt und verpflichtet die IWB gleichzeitig, auf die Einstellung der Erdgasversorgungsversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebiets hinzuwirken. Klarzustellen ist, dass die Regelung nur die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung erfasst, was auch weitere Verwendungen im Haushalt (Kochgas, Warmwassererzeugung) einschliesst. Demgegenüber ist das sogenannte Prozessgas, das für gewerbliche und industrielle Produktionsprozesse (z.B. in der chemischen Industrie oder der Pharmaindustrie) verwendet wird, von der Bestimmung nicht erfasst, und die entsprechende Versorgung kann durch die IWB weiterhin auch mit Erdgas gewährleistet werden. Die vorgesehene Versorgungseinstellung bedeutet auch nicht zwingend eine Ausserbetriebnahme der kompletten Gasnetzinfrastruktur. Diese muss in den entsprechenden Teilen für die Prozessgasversorgung bestehen bleiben und soll – soweit es notwendig ist und wirtschaftlich möglich – auch für den Transport von Bio- oder Synthesegas aufrechterhalten werden können. Der Einsatz von erneuerbaren Gasen spielt eine Rolle auch für die Spitzenlastabsicherung in der Fernwärmeproduktion.

Der zweite Satz des neuen Absatzes 5 verpflichtet den Regierungsrat, die Beendigung der Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung durch die IWB zu verfolgen und in Zusammenarbeit mit der IWB gegebenenfalls zu beschleunigen. Festzustellen ist, dass durch die gegenüber dem Vorschlag der Motion verkürzten Endfristen kaum noch Spielraum besteht, sinnvolle Zwischenziele zu setzen.

Die zweite, mit der Motion verlangte Schaffung eines Absatz 2^{bis} in § 4 IWB-G soll – ebenfalls mit einer geringfügigen redaktionellen Anpassung – durch einen neuen Absatz 6 in § 7 IWB-G umgesetzt werden:

⁴ Es ergibt sich an dieser Stelle eine redaktionelle Abweichung von der in der Motion vorgeschlagenen Formulierung, weil der Verweis nun innerhalb desselben Paragraphen erfolgt.

§ 7 Abs. 6 IWB-G neu

Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung so weit als möglich abgeschrieben sind.

Erläuterung:

Die Bestimmung verpflichtet die IWB, die künftigen Investitionen in das Erdgasnetz zur Wärmeversorgung auf das Notwendige zu reduzieren und die Planung so auszurichten, dass die Investitionen im Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung so weit als möglich abgeschrieben sind. Mit der Formulierung „so weit als möglich“ weicht der Regierungsrat bewusst von der Motion ab, die verlangt, dass die Investitionen „möglichst vollständig“ abgeschrieben sein sollen. Tatsache ist, dass das Gasversorgungsnetz aus Sicherheitsgründen bis zum letzten Tag der Versorgung in einem einwandfreien Zustand gehalten werden muss. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass eine auch nur annähernd vollständige Abschreibung aller Investitionen von vornherein unmöglich ist. Dieser Umstand soll im Sinne der Transparenz im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden (siehe vorne Abschnitt 3.7).

4.2 Synopse

Die vorgesehenen Änderungen von § 7 des IWB-Gesetzes sind in der nachstehenden Tabelle synoptisch dargestellt.

IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Geänderte Fassung
<i>Abschnitt II. 3. Grundsätze der Versorgung</i>	
§ 7	
<i>Abs. 1</i> Die IWB richten ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende, im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichende und wirtschaftliche Versorgung aus.	UNVERÄNDERT
<i>Abs. 2</i> Die Energieversorgung soll sich auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung und Förderung von erneuerbarer Energie berücksichtigen.	UNVERÄNDERT
<i>Abs. 3</i> Im Bereich der Elektrizität streben die IWB an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie stellen durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass durchschnittlich über fünf Jahre mindestens 80% der von den IWB an die Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.	UNVERÄNDERT
<i>Abs. 4</i> Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Kernkraft, Erdgas und Kohle) angelegt sind, und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.	UNVERÄNDERT

IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Geänderte Fassung
	<p><i>Neuer Abs. 5</i></p> <p>Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2040. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Abs. 1, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.</p>
	<p><i>Neuer Abs. 6</i></p> <p>Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung so weit als möglich abgeschrieben sind.</p>

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; SG 610.100) geprüft.

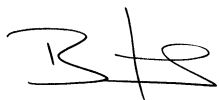
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderung im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung ergibt, dass sich für die Unternehmen in Basel-Stadt aus der vorgesehenen Anpassung des IWB-Gesetzes keine negativen Auswirkungen ergeben. Ihre Versorgung durch die IWB bleibt gesichert.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den beiliegenden Grossratsbeschluss zu einer Änderung des IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 zu genehmigen und die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung) als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Regulierungsfolgenabschätzung

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2040. Die IWB wirken zudem darauf hin, dass die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes spätestens im Jahr 2050 eingestellt werden kann. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie prüft der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Abs. 1, ob die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung durch die IWB früher beendet werden kann und setzt entsprechende Zwischenziele.

⁶ Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung so weit als möglich abgeschrieben sind.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ [SG 772.300](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]





Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 zur Anpassung des Gasversorgungsauftrags und Bericht zur Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend die Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)*

P-Nr.: P195085

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.